

Rechtsanwalt Michael Hansen

**Ausschuss für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Ausschussdrucksache 15(10)380E

RA M. Hansen – Goerzallee 97 – 12207 Berlin

**Deutscher Bundestag
Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung,
und Landwirtschaft
Frau Vorsitzende Prof. Dr. Däubler - Gmelin
Platz der Republik 1**

**Tel.: 030-847 08 245
Fax: 030-847 08 246**

Berlin, 16.03.04

11011 Berlin

Übermittlung per Email: vel-ausschuss@bundestag.de

Stellungnahme zu den übermittelten Fragen für die Anhörung des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages am 22.03.04

zum Entwurf eines Landwirtschafts-Altschuldengesetzes (Gesetzentwurf der Bundesregierung) und eines LandwirtschaftsEnd-Altschuldengesetzes (Gesetzentwurf der Fraktion der FDP)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Prof. Dr. Däubler-Gmelin,

hiermit übermittle ich die angeforderte Stellungnahme.

Die Komplexität der Materie und die kurze Zeitdauer der Anhörung weist bereits auf die notwendig kurze Darstellung hin, die daher nur auf die wesentlichen Punkte bzw. exemplarisch ausgewählte Gesichtspunkte beschränkt bleiben kann.

Ende Januar wurde das „Eckpunktepapier“ von BMF und BMVEL mit den wesentlichen Grundzügen der geplanten Ausführungsverordnung zum Regierungsentwurf im Internet veröffentlicht. Dessen Inhalte wurden in dieser Stellungnahme berücksichtigt.

Vorbemerkung:

Die Möglichkeit der Ablösung der Altschulden durch eine Vergleichslösung, wobei die Höhe des Ablösebetrages zumutbar und tragbar ist, ohne die Existenz der Betriebe zu gefährden, ist im Grundsatz zu begrüßen. Die gesetzlichen Regelungen zur Erreichung dieses Ziels sollten daher Unterstützung finden.

Der Regierungsentwurf zeigt, dass eine angebliche Überkompensation des wirtschaftlichen Nachteils der Altschulden durch die bisherigen Rangrücktrittsvereinbarungen zur Grundlage des gesetzgeberischen Handelns gemacht werden soll, obwohl dies weder nachvollziehbar noch in dieser Form umsetzbar ist, ohne die Existenz der betroffenen Unternehmen zu gefährden.

Die erfolgreichen Sanierungsbemühungen der im Zeitpunkt des Abschlusses der Rangrücktrittsvereinbarungen tätigen Institutionen und die Aufbauleistung der Unternehmensleiter sowie Mitarbeiter, die unter hohem persönlichen Einsatz marktwirtschaftlich funktionierende und wettbewerbsfähige Betriebe geschaffen haben, geraten durch den Regierungsentwurf in die Gefahr, zunichte gemacht zu werden.

Ab dem Jahr 1991 musste sich ein Großteil der Unternehmen mit Altschuldenbelastungen dazu bereit finden, die von den Gläubigerbanken und dem Bundesfinanzministerium angebotene Rangrücktrittsvereinbarung zu unterschreiben, wenn eine Fälligestellung des Kapitaldienstes für die Altkredite vermieden werden sollte (beantragt hatten z. B. die Entschuldung bei der Treuhandanstalt 1991 ca. 3.200 Betriebe, wovon der gesamte zwischenbetriebliche Bereich nicht entschuldet wurde).

Es bestand zu diesem Zeitpunkt daher eine gewisse Zwangssituation zur Unterschrift unter die Rangrücktrittsvereinbarungen, da den Betrieben der Kapitaldienst nicht möglich war.

Dementsprechend groß war auch die anfängliche Zurückhaltung vieler Betriebe bei der Unterschrift unter die Rangrücktrittsvereinbarungen, man befürchtete ein Schuldanerkenntnis für Kredite, die aufgrund der fehlenden Werthaltigkeit der gegenüberstehenden Vermögenswerte von vorneherein mit Zweifeln hinsichtlich ihrer rechtlichen Bestandskraft ausgesetzt waren.

Es kann keine Rede davon sein, dass die Unternehmen von sich aus die bestehende Altschuldenregelung gewünscht hätten, was bei einer – entsprechend dem Eindruck und der Begründung des Regierungsentwurfs – überaus günstigen subventionserheblichen Regelung wohl zu erwarten gewesen wäre.

Der Regierungsentwurf enthält aus Sicht des Unterzeichners leider keine geeigneten Maßnahmen und Instrumente zur Lösung des Altschuldenproblems bei den betroffenen Unternehmen in den neuen Bundesländern.

Gerade sie waren einem erheblichen Wettbewerbs- und Strukturanpassungsdruck ausgesetzt, die in vollem Umfang zu tragenden Altschulden erschwerten die notwendigen Maßnahmen im strukturellen Anpassungsprozess.

Die im Regierungsentwurf des Gesetzes enthaltene Begründung zur angeblichen Verfassungsmäßigkeit des geplanten Eingriffs in die Rangrücktrittsvereinbarungen als bestandskräftig abgeschlossene zivilrechtliche Verträge mit dem Hauptargument, dies sei aus Sicht des Gemeinwohls erforderlich, überzeugt nicht. Das Gemeinwohl kann nicht die Existenzgefährdung einer großen Anzahl von Betrieben, die zudem als Arbeitgeber und Steuerzahler und insgesamt wichtiger wirtschaftlicher Faktor in den neuen Bundesländern ausfallen würden, fordern. Andererseits ist die Herangehensweise des FDP-Entwurfs mit der prozentualen Ablöseregelung im Grundsatz wohl der richtigere Weg, wobei die Höhe der abzulösenden Altkredite aber keine Existenzgefährdung der Betriebe verursachen darf.

Die geplante Ablöseregelung muss daher eine für die Betriebe tragbare Lösung darstellen, um die Altschuldenregelung insgesamt zum Erfolg führen zu können. Die Verschärfung der Bedingungen der Rangrücktrittsvereinbarungen ist in dieser Form in jedem Fall abzulehnen.

Zu den Fragen:

Frage 1:

Genügen die hier zu beratenden Gesetzentwürfe den vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 8. April 1997 aufgestellten Anforderungen an die Überprüfung der Altschulden?

In der öffentlichen Diskussion über die gemäß dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 8. April 1997 geforderte Überprüfung der Regelungen zu den Altschulden in der Landwirtschaft und die darauf folgende „Wirkungsanalyse der Altschuldenregelung in der Agrarwirtschaft“ der beauftragten Wissenschaftler (die Grundlage der wesentlichen Entscheidungen des Regierungsentwurfes war) sind die verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte, die dagegen sprechen, in die bestehenden Rangrücktrittsvereinbarungen einzugreifen, bereits umfassend erörtert worden.

Auf Erörterungen betreffend den Eingriff in abgeschlossene Verträge und damit in den Geltungsbereich von Art 2 Abs. 1, 12, 14 GG sowie die Frage „Verschärfung im BVerfG-Urteil zugelassen?“ oder „20 – jähriger Zeitraum für die Tilgung“ soll hier verzichtet werden zugunsten der Darstellung eines anderen Teilbereiches, der im BVerfG – Urteil angesprochen wurde.

Es handelt sich um den Bereich der kommunalen Investitionen, ein Bereich nämlich, in dem die landwirtschaftlichen Unternehmen mit Krediten belastet sind, die ihren Gegenwert nunmehr noch nicht einmal in einem nichtwertbeständigen Vermögenswert haben, sondern ihren Gegenwert in einem Objekt, zum Beispiel einem Grundstück haben, das den landwirtschaftlichen Unternehmen überhaupt nicht mehr zur Verfügung steht.

Nimmt man als Beispielsfall die Errichtung des kommunalen Wegebaus durch landwirtschaftliche Unternehmen mit Aufnahme von Altverbindlichkeiten, so ist festzustellen, dass in vielen Fällen die Grundstücke, auf denen diese kommunalen Wegen errichtet wurden, per Vermögenszuordnung an die Kommune übertragen wurden.

In den meisten Vermögenszuordnungsbescheiden findet sich zunächst der Bescheidinhalt, dass das Grundstück der Kommune übertragen wird.

Weiterhin findet sich aber der Zusatz, dass die dem Objekt zuordenbaren Schulden mit auf die Kommune übertragen werden.

Rechtslage nach den Vermögenszuordnungsbescheiden ist daher, dass die Kommune zwar Eigentümerin des betroffenen Grundstücks geworden ist, gleichzeitig aber auch Schuldnerin der Kredite geworden ist, die zur Errichtung der Investitionen auf diesem Grundstück aufgenommen wurden.

Die Tatsache, dass gerade nicht die Kommunen nunmehr Schuldner der Altverbindlichkeiten geworden sind, sondern diese Schulden weiterhin auf den landwirtschaftlichen Unternehmen lasten, hat das Bundesverfassungsgericht sehr wohl gesehen. Aufgrund des endgültigen Entzugs des Vermögenswertes, der mit der Aufnahme der Altverbindlichkeiten als Investition geschaffen wurde, sah das Bundesverfassungsgericht auch hierin eine verfassungswidrige Beeinträchtigung der Eigentumsposition der landwirtschaftlichen Unternehmen. Andererseits hat das Bundesverfassungsgericht davon gesprochen, dass derartige Belastungen im Zuge der Besonderheiten der Wiedervereinigung von den landwirtschaftlichen Unternehmen

hinzunehmen gewesen wären.

Es steht daher die Frage im Raum, ob die 22 % - ige Belastung der landwirtschaftlichen Unternehmen mit Altverbindlichkeiten aus dem Bereich der kommunalen Investitionen (nach der Teilentschuldung) nicht aus den Rangrücktrittsvereinbarungen herausgestrichen werden müsste und die Banken sich diesbezüglich an die Kommunen wenden müssten.

All diese Überlegungen hätten dazu führen können, dass die Neuregelung der Altschuldenfrage durch den Regierungsentwurf wenigstens in diesem Punkt die Verfassungswidrigkeit der Altschulden gesehen hätte und wenigstens insofern die landwirtschaftlichen Unternehmen von der entsprechenden Kreditbelastung freigesprochen hätte. Dies ist aber nicht geschehen.

Frage 2:

Wie wirkt sich der Regierungsentwurf auf die einzelbetriebliche Entwicklung, Planungssicherheit und insbesondere auf die Investitionsmöglichkeiten vor dem Hintergrund der Agrarreform aus? (Stichwort: Zahlungsfähigkeit)

Der Regierungsentwurf enthält als gravierende Änderung der bestehenden Rangrücktrittsvereinbarungen, dass der bisherige Abführungssatz von 20 Prozent auf 65 Prozent erhöht wird. Bereits aus dieser Erhöhung dürften Liquiditätsprobleme für die betroffenen Unternehmen entstehen.

Die Einkommenssituation der altschuldenbelasteten Unternehmen wird durch die Agrarreform weiter verschärft und stellt nach den Flut-, Regen-, und Dürre Jahren im Zusammenhang mit der nun auf die Betriebe zukommenden Belastung aus der Neuregelung der Altschuldenfrage ein wohl kaum noch tragbares Investitionshemmnis dar.

Frage 3:

Teilen Sie die Auffassung, dass die Gesichtspunkte der Ertrags-, Vermögens- und Liquiditätslage zur Berechnung eines möglichen Ablösebetrages zwar grundsätzlich eine betriebsindividuelle Lösung ermöglichen könnten, aber die völlig unterschiedliche Höhe und Werthaltigkeit der altschuldenfinanzierten Investitionen gänzlich außer Betracht lässt?

Nach dem Regierungsentwurf ergibt sich die Sachlage, dass die Altkreditentwicklung im Jahre X (einige/bzw. etliche hundert Jahre)... (!) bei gleichbleibenden Abführungen in Höhe von 65 % des Jahresüberschusses in etlichen Beispielsfällen erst zum Stand „0“ führt.

Die Abzinsung führt nach z.B. ca. 200..... Jahren (!, Beispiel, wesentlich höher wird die Summe auch nach weiteren Jahren nicht mehr) zum Ende der Barwertberechnung und zum Ablösebetrag.

Wenn sich beide Rechnungen treffen, entsteht der Barwert der Besserungszahlungen.

Beide Rechnungen treffen sich nicht, wenn die Besserungszahlung bereits vollständig abgezinst ist und die Kreditentwicklung noch weiter läuft. Dies ist sehr häufig der Fall.

Die Werthaltigkeit der altschuldenfinanzierten Investitionen spielt im Regierungsentwurf keine Rolle, was zumindest bei für die Unternehmen wertlosen Krediten (Stichwort

Umlaufmittel) wohl nicht sachgerecht ist.

Die völlig unterschiedliche Höhe der Altschulden bleibt daher in den meisten Fällen außer Betracht.

Frage 4:

Teilen Sie vor dem Hintergrund des immensen Verwaltungsaufwandes bei einer betriebsindividuellen Berechnung des Ablösebetrages sowohl für die Unternehmen als auch für die Banken und der zu beauftragenden Stelle die Auffassung, dass die Berechnung des Ablösebetrages nach einem prozentualen Maßstab effektiver und wesentlich unbürokratischer ist?

Eine Ermittlung des Ablösebetrages auf der Grundlage eines pauschalen Ablösesatzes ist unbestritten einfacher.

Der Verwaltungsaufwand ist geringer als bei einer betriebsindividuellen Ablöseregelung.

Allein die verwaltungstechnische Abwicklung der betriebsindividuellen Entschuldungsmaßnahme nach Art. 25 Abs. 3 Einigungsvertrag durch die Treuhandanstalt/Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben hat ca. 8 Jahre gedauert (ca. 1991-1999).

Hierbei waren nur die damals als Unternehmen der landwirtschaftlichen Urproduktion eingestuften Unternehmen in das Verfahren einbezogen. Nach dem Regierungsentwurf werden zudem die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Unternehmen betriebsindividuell geprüft.

Frage 5:

Teilen Sie die Auffassung, dass die betriebsindividuelle Berechnung des Ablösebetrages ein unabsehbares Konfliktpotential im Hinblick auf die jeweils unterschiedlichen Rechtsstreitigkeiten in sich birgt? Wäre dieses Risiko bei der prozentualen Gleichbehandlung der Unternehmen – wie im Entwurf vorgesehen – nicht wesentlich geringer?

Die betriebsindividuelle Berechnung des Ablösebetrages birgt ein unabsehbares Konfliktpotential im Hinblick auf die jeweils unterschiedlichen Rechtsstreitigkeiten in sich. Bei der prozentualen Gleichbehandlung der Unternehmen wäre dieses Risiko wesentlich geringer.

Frage 6:

Wer wird die Kosten der altschuldenführenden Banken für die Ermittlung des Vergleichsbetrages und die entsprechenden Prüfungen tragen? Gibt es Schätzungen über die Höhe der zu erwartenden Kosten?

Die Kosten der altschuldenführenden Banken für die Ermittlung des Vergleichsbetrages und die entsprechenden Prüfungen nach dem Regierungsentwurf werden voraussichtlich die Unternehmen im wesentlichen tragen müssen. Die externen Beratungskosten sind wegen der in der Regel hohen Altschuldenstände immens, andererseits würde der Verzicht auf fachkundige Beratung für die Unternehmen aufgrund der spezialisierten und komplexen Materie einen Nachteil bedeuten.

Frage 7:

Gibt es nach den Vorschriften des Regierungsentwurfes einen Mindestablösebetrag? Wenn nein, wie hoch sollte dieser in den Fällen sein, in denen Unternehmen keine oder nur sehr geringe Gewinne erwirtschaften und dementsprechend keine oder nur sehr geringe Abführungen auf die Altschulden leisten können?

Ein Mindestablösebetrag ist im Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht vorgesehen.

In den Fällen, in denen Unternehmen keine oder nur sehr geringe Gewinne erwirtschaften und dementsprechend keine oder nur sehr geringe Abführungen auf die Altschulden leisten können, soll nach dem Eckpunktepapier im wesentlichen die Verwaltungskostenpauschale als Grundlage zur Berechnung des Barwert-Ablösebetrages dienen.

Diese Pauschale in Höhe von 0,25 % des ursprünglich im Rang zurückgetretenen Betrages blieb jährlich immer gleich, ohne dass Zahlungen zur Rückführung des Altkreditbetrages berücksichtigt wurden. Dies erscheint zu pauschal.

Es verwundert auch, dass damit Zahlungen diskontiert werden sollen, die nicht zur Tilgung der Altkredite oder zur Zinstilgung vorgesehen sind, da es sich bei der Verwaltungskostenpauschale und bei den Wirtschaftsprüferkosten um Aufwendungen handelt, die mit dem Kredit- oder Zinsstand nichts zu tun haben.

Frage 8:

Ist die vom (Regierungs)-Gesetzentwurf in § 8 Abs. 2 Nr. 6 geforderte Auflistung von Vermögenswerten sachgerecht überprüfbar vor dem Hintergrund, dass die Aufbewahrungsfristen der hierfür erforderlichen Unterlagen in der Regel inzwischen abgelaufen sein dürften?

Die vom (Regierungs)-Gesetzentwurf in § 8 Abs. 2 Nr. 6 geforderte Auflistung von Vermögenswerten soll nach dem Eckpunktepapier entfallen.

Frage 9:

In welcher Höhe wurden von den Kreditnehmern bislang Zahlungen auf landwirtschaftliche Altschulden geleistet und entsprechen die geleisteten Zahlungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit?

Insgesamt sei – so allgemein kursierende Vermutungen – jährlich ein einstelliger Millionenbetrag, nämlich ca. € 5 Millionen Euro an Rückflüssen aus den Rangrücktrittsvereinbarungen zu verzeichnen.

Frage 10:

Maßstab für die Zulässigkeit des gesetzlichen Eingriffs in die bestehenden Rangrücktrittsverträge ist die Verhältnismäßigkeit, die u.a. wiederum am Erhalt der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit der Altschulden-Unternehmen zu messen ist. Sehen Sie diese Voraussetzung bei einer Anhebung des jährlichen Abführungssatzes auf 65 % als gegeben an?

Der Regierungsentwurf enthält als gravierende Änderung der bestehenden Rangrücktrittsvereinbarungen, dass der bisherige Abführungssatz von 20 Prozent auf 65

Prozent erhöht wird. Bereits aus dieser Erhöhung dürften Liquiditätsprobleme für die betroffenen Unternehmen entstehen. Denn die verbleibenden 35 Prozent unterliegen bei Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften noch der Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer und bei Personengesellschaften der Einkommensteuer - alles jeweils zusätzlich Solidaritätszuschlag.

Besonders beeinträchtigend sind darüber hinaus die Bestimmungen in § 2 des Entwurfs, die die Bemessungsgrundlage - bisher der Jahresüberschuss - ändern. Zukünftig wird es ein nach steuerlichen Grundsätzen ermittelter Gewinn sein, wobei dieser Gewinn in erheblichem Umfang nach Oben zur Berechnung der Bemessungsgrundlage für den Abführungssatz verändert wird. Alle steuerlichen Begünstigungen werden hier im Prinzip korrigiert, sogar die Förderung kleiner und mittlerer Betriebe. Damit werden alle steuerpolitisch begünstigenden Maßnahmen für die Berechnung der Abführung außer Kraft gesetzt. Gravierend ist die Tatsache, dass auch geleistete Zahlungen, die als Betriebsausgaben behandelt werden, korrigiert werden wie zum Beispiel gezahlte Gewerbesteuer oder auch Zahlungen, die die ortsübliche Vergleichspacht überschreiten.

Liquiditätsmäßig werden die Betriebe damit doppelt belastet, so dass schon jetzt vorhergesagt werden kann, dass für notwendige Investitionen die Geldmittel fehlen werden. Die wirtschaftliche Handlungsfreiheit bleibt nicht erhalten.

Frage 11:

Wäre es sachgerecht, dass Betriebe, die aus unterschiedlichen Gründen nicht teilschuldet wurden (z.B. ehemalige ACZ, Molkereigenossenschaften u.a.), im Rahmen des Gesetzes anders zu behandeln, beispielsweise durch einen niedrigeren jährlichen Abfindungssatz?

Der Regierungsentwurf enthält leider keine geeigneten Maßnahmen und Instrumente zur Lösung des Altschuldenproblems bei den betroffenen Unternehmen in den neuen Bundesländern. Insbesondere für die Agro – Service – Unternehmen und kooperativen Einrichtungen hat es keine Teilentschuldung gegeben, obwohl hierfür außer haushalterischen Gesichtspunkten kein wirklicher Grund vorlag. Für diese Betriebe müsste es eine diesen Nachteil aufwiegende Lösung geben.

Gerade sie waren einem erheblichen Wettbewerbs- und Strukturanpassungsdruck ausgesetzt, die in vollem Umfang zu tragenden Altschulden erschwerten die notwendigen Maßnahmen im strukturellen Anpassungsprozess.

Seinen Hintergrund hat die Altschuldenbelastung dieser Betriebe im staatlich reglementierten Bereich der Finanzierungsvorgaben vor der Währungsunion:

In großem Umfang waren Umlaufmittelkredite notwendig, mit denen von den ACZ und kooperativen Einrichtungen Betriebsmittel der landwirtschaftlichen Betriebe vorfinanziert wurden. Hierfür gab es keinen Ausgleich, zumal die Teilentschuldung nur für Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion durchgeführt wurde. Zum Zeitpunkt der Währungsunion hatten die ACZ und kooperativen Einrichtungen daher volle Düngemittel- und Pflanzenschutzlager, deren Bestand aufgrund des Preisbruchs nach der Währungsunion nicht mehr angemessen verkäuflich war.

Frage 12:

Der Ablösebetrag soll aus dem Barwert der künftigen Zahlungen auf die Rangrücktrittsvereinbarungen abgeleitet werden. Dazu sind die über eine in der Regel noch sehr lange Laufzeit zu zahlenden Beträge auf den Gegenwartswert diskontieren. Der aus beihilferechtlicher Sicht anzuwendende Kapitalisierungszinssatz ist der offiziell von der EU veröffentlichte Referenzzinssatz. Ist es vertretbar, den Zinssatz zum Ende der Antragsfrist gemäß § 8 LwAltschG zu wählen oder sollte hierbei der Durchschnitt dieses Zinssatzes, z.B. in den letzten 10 Jahren, Anwendung finden?

Verbandsvertreter wiesen bereits früher darauf hin, dass nach Gutachtenbeispielen der Wirtschaftsprüfer-Verbände die Ertragsfähigkeit von landwirtschaftlichen Unternehmen in drei Phasen zu beurteilen sei.

Während in Phase eins, die die nächste Zukunft umfasse, von einer relativ sicheren Situation ausgegangen werde, würde in dieser Phase ein Zinssatz von fünf bis sieben Prozent angesetzt.

Die etwas unsichere Phase 2 würde dann mit 10 Prozent angesetzt.

Im Anschluss hieran würde in der Phase drei die ewige Rente mit 20 Prozent zur Anwendung kommen.

Dies sollte im Regierungsentwurf berücksichtigt werden. Der aus beihilferechtlicher Sicht anzuwendende Kapitalisierungszinssatz ist – da es sich vorliegend um eine Folge der europarechtlich einzigartigen Wiedervereinigungssituation handelt – wohl abzuwenden durch entsprechende Sondervereinbarungen mit der EU.

Frage 13:

Bei der Ableitung des Ablösebetrages ist eine Diskontierung ohne zeitliche Abschneidegrenze vorgesehen. Ist dies Ihrer Meinung nach angemessen und vertretbar?

Laufzeiten für die Diskontierung von 100 Jahren aufwärts, wie sie sich häufig aus dem Regierungsentwurf ergeben, sind nicht vermittelbar. Eine zeitliche Abschneidegrenze wäre schon aus diesem Grund sinnvoll.

Frage 14:

Der zu zahlende Ablösungsbetrag orientiert sich außerdem an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers und damit nach der Ertragslage, den Vermögensverhältnissen und der Liquidität. Zur Finanzierung der Ablösungszahlung wird häufig auch die Aufnahme von Fremdkapital erforderlich sein. Unter welchen Bedingungen besteht eine Bereitschaft der Banken, eine solche Finanzierung bereitzustellen?

Die Bereitschaft der Banken, Altschulden ohne entsprechende Sicherheiten durch Neukreditvergabe abzulösen, wird gleich Null eingeschätzt.

Die Vertreter der Bankenverbände haben bereits geäußert, dass, wenn per Gesetz nunmehr der Vorrang für die Altschuldentilgung durch den Staat beansprucht werde, schon vor In-Kraft-Treten des Gesetzes Kreditkündigungen die Folge sein könnten.

Aus Sicht der Banken würde die Neugestaltung der Rangrücktrittsvereinbarungen dazu

führen, dass die Kreditwürdigkeit des Unternehmens insgesamt, auch im Hinblick auf Basel II, Kreditkündigungen oder jedenfalls Absagen bei neuen Kreditverhandlungen nach sich führen würde.

Frage 15:

Nach der GAP-Reform werden sich wesentliche Änderungen der Ertragslage der Unternehmen ergeben. Es ist vorgesehen, dass die Unternehmen ihre voraussichtliche Gewinnentwicklung mit und ohne Änderung von Rahmenbedingungen darlegen sollen, um die Prüfung durch die entscheidenden Stellen zu ermöglichen. Damit ist ein gewisser Aufwand verbunden. Halten Sie diesen Aufwand für angemessen?

Prognosen der voraussichtlichen Gewinnentwicklung ohne Änderung der Rahmenbedingungen sind unrealistisch und sollten nicht erstellt werden müssen.

Frage 16:

§ 10 des Gesetzentwurfes stellt fest, dass der den Ablösebetrag übersteigende Teil der Altschulden für die Vermögensauseinandersetzung nicht zur Verfügung steht, aber auch in der entsprechend gebildeten Rücklage verbleiben muss. Außer diesen beiden Restriktionen gibt es im LwAltschG keine weiteren einschränkenden Vorschriften betreffend die Zeit nach der Zahlung der Ablösung. Reichen diese Regelungen aus oder wird ergänzender Regelungsbedarf gesehen?

Im Zuge der Bearbeitung der Vergleichsverfahren wird man feststellen müssen, dass die Annahme, die Altschulden seien bisher in allen Unternehmen bilanziell gleich behandelt worden, falsch ist.

Daher ist auch der o.g. Regelungsansatz nicht ausreichend, da er nicht Fälle mit umfaßt, in denen Bilanzkorrekturen notwendig werden.

Frage 17:

Trifft es zu, dass das Gesetz sicherstellt, dass zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit der Unternehmen alle Betriebszweige incl. Nebenbetriebe und Beteiligungen erfasst werden?

Das Eckpunktepapier trifft eine entsprechende Regelung.

Frage 18:

Sollte Ihre Meinung nach die Leistungsfähigkeit eines Betriebes durch eine Faktorrendite nach regionalen Durchschnittswerten ermittelt werden?


Nein.

Frage 19:

Halten Sie es für sinnvoll, eine zeitliche Befristung zum Abschluss einer Ablösevereinbarung zu setzen?

Die Antragsfrist von 9 Monaten ist zu kurz und sollte mindestens auf 1 Jahr verlängert werden. Für den Abschluß sollte keine Frist gelten.

Mit freundlichen Grüßen



M. Hansen

Rechtsanwalt